



**des Kreistages  
des  
Landkreises Leipzig**

Beschlussdatum: 09.12.2015	Grundlage (Vorlage): BV-2015/128	Beschluss Nr.: <b>2015/128</b>	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

**Beschlussgegenstand:**

**Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig (RL Kleinprojekte) - Fortschreibung mit Wirksamkeit ab 01.01.2016**

**Beschlusstext:**

Der Kreistag beschließt,

die als Anlage beigefügte „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (RL Kleinprojekte) ab dem Förderjahr 2016.

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (Beschluss 2011/150 des Kreistages) mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.

Borna, den 09.12.2015

**Gez.  
Henry Graichen  
Landrat**

- Siegel -

## **Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig (RL Kleinprojekte)**

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Allgemeine Zuwendungsbestimmungen
6. Förderbereiche
  - 6.1 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
    - 6.1.1 mehrtägige Freizeit- und Erholungsmaßnahmen
    - 6.1.2 Tagesfahrten
  - 6.2 Projektarbeit
  - 6.3 Ferienprogramm
  - 6.4 Tagesveranstaltungen mit Präventions- und Bildungscharakter
  - 6.5 Maßnahmen der Familienbildung
    - 6.5.1 Projekt der Familienbildung
    - 6.5.2 Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien
  - 6.6 Ausstattung von Jugendräumen sowie ehrenamtlich geführten Jugendclubs
  - 6.7 Sachkostenpauschale für offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeitsprojekte entsprechend der Teilfachplanung 1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der aktuellen Fassung
  - 6.8 Kooperationsprojekte
7. Verfahren
8. Sonstige Bestimmungen
9. Inkrafttreten

---

### **1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

---

Auf der Grundlage des § 74 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – gewährt der Landkreis Leipzig Zuwendungen zur Umsetzung von Projekten und Freizeitmaßnahmen mit dem Zweck der Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Die Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig unterstützt Maßnahmen im Sinne des SGB VIII für die im Landkreis Leipzig wohnhaften jungen Menschen bis 27 Jahre (vorrangig für Kinder ab 12 Jahren<sup>1</sup>) und Familien. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes zur Verwirklichung des Rechts auf Unterstützung der individuellen und sozialen Entwicklung der jungen Menschen und Familien im Landkreis Leipzig.

Die Verpflichtung des Landkreises Leipzig zur Förderung der freien Jugendhilfe ergibt sich aus der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach den §§ 79, 80 SGB VIII in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB VIII.

Für das Zuwendungsverfahren gelten insbesondere folgende spezielle Rechtsgrundlagen:

- SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung
- Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – Verwaltungsverfahren (SGB X) in der jeweils aktuellen Fassung
- Satzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig in der jeweils aktuellen Fassung

---

<sup>1</sup> Gemäß Kommentar zum SGB VIII: Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Verlag C. H. Beck: 2011. S. 158

---

## **2. Gegenstand der Förderung**

---

Zuwendungen werden für Maßnahmen und Projekte im Sinne des SGB VIII § 11 (Jugendarbeit), § 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) und § 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) gewährt.

Förderwürdig im Rahmen dieser Richtlinie sind Projekte und Angebote für junge Menschen bis 27 Jahre und Familien, die ihren Wohnsitz im Landkreis Leipzig haben. Die Teilnahme an den Maßnahmen ist nicht an eine Mitgliedschaft oder einen Vertrag gebunden. Die geförderten Angebote sollen einen offenen Charakter besitzen.

Maßnahmen und Veranstaltungen, die ausschließlich beruflichen, schulischen, religiösen, vereinsportlichen, touristischen, parteipolitischen oder kommerziellen Zwecken dienen, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden. Maßnahmen und Veranstaltungen, die primär dem Sächsischen Bildungsplan<sup>2</sup> in Verbindung mit dem Sächsischen Kita-Gesetz<sup>3</sup> und dem Sächsischen Schulgesetz<sup>4</sup> in aktueller Fassung zuzuordnen sind, können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

Bei Vorhaben zum internationalen Kinder- und Jugendaustausch (deutsch-polnisches, deutsch-französisches Jugendwerk, deutsch-russischer, deutsch-tschechischer sowie deutsch-israelischer Jugendaustausch) ist die Fördermöglichkeit über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vorrangig zu nutzen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen.

---

## **3. Antragsberechtigte**

---

3.1 Antragsberechtigte im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 3 und 74 SGB VIII,
- Kommunen,
- eingetragene Vereine,
- Kirchgemeinden,

die im Landkreis wirken.

3.2 Informelle Gruppen und Einzelpersonen (z.B. Initiativen, Jugendliche, ehrenamtlich Tätige), die selbst nicht rechtsfähige Organisationen sind, können sich bei einer geplanten Maßnahme an einen der unter 3.1 aufgeführten Antragsberechtigten wenden.

---

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

---

4.1 Die Zuwendung durch den Landkreis Leipzig erfolgt bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

4.1.1 Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie ist ein Antragssteller nach 3.1.

4.1.2 Der Zuwendungsempfänger verfolgt gemeinnützige Ziele.

4.1.3 Der Zuwendungsempfänger erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme. Der/die Maßnahmeleiter/-in verfügt über eine entsprechende (sozial-)pädagogische Ausbildung, ist im Besitz der Jugendgruppenleitercard (JULEICA) oder verfügt mindestens über eine vergleichbare Ausbildung/ Lizenz/ Qualifikation.

4.1.4 Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der zu fördernden Maßnahme sowie die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der bewilligten Mittel.

4.1.5 Der Zuwendungszweck kann ohne die Gewährung von öffentlichen Mitteln nicht erreicht werden.

4.1.6 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist gesichert.

4.1.7 Der Zuwendungsempfänger bietet die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

---

<sup>2</sup> Hrg.: Sächsisches Staatsministerium für Kultus: Der sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege

<sup>3</sup> Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) i.d.F. d. B. v. 15.5.2009, SächsGVBl. S. 225, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 29.4.2015, SächsGVBl. S. 349

<sup>4</sup> Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) i. d. F. d. B. v. 16.7.2004, SächsGVBl. S. 298, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 19.5.2010, SächsGVBl. S. 142

- 4.1.8 Die Maßnahme wurde noch nicht begonnen. Maßgeblich für den Abschluss von Leistungs- und Lieferverträgen, Bestellung u. ä. ist der bewilligte Maßnahmenbeginn.
- 4.2 Die Gewährung einer Förderung setzt die ordnungsgemäße Abrechnung von Maßnahmen vergangener Zeiträume voraus.

## **5 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

- 5.1 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- 5.2 Wird die Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist dies im Finanzierungsplan auszuweisen.
- 5.3 Der Zuschuss wird als Höchstbetrag bewilligt. Der Finanzierungsplan ist einzuhalten.
- 5.4 Im Einzelfall sind Überschreitungen einzelner Ausgaben-/ Einnahmenpositionen bis 20 v.H. möglich, wenn diese durch Einsparungen bei anderen Ansätzen ausgeglichen werden.
- 5.5 Zuwendungsfähige Sachkosten sind:
- Reisekosten, die der geförderten Maßnahmen eindeutig zuzuordnen sind, werden gemäß dem SächsRKG anerkannt sowie Kosten für die Nutzung des ÖPNV
  - Honorare und Aufwandsentschädigungen für Arbeitsleistungen werden in folgender Höhe als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt:
    - bis zu 10,00 € / je Stunde für betreuende bzw. beaufsichtigende Tätigkeit, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche anerkannt werden
    - bis zu 30,00 €/ je Stunde für Dozentinnen und Dozenten, es können maximal 10 Stunden/ Tag und 40 Stunden/ Woche abgerechnet werden
  - Raummieten
  - Verpflegungskosten –projektbezogen bzw. im Rahmen von Freizeitfahrten
  - Kosten für Unterkunft
  - Porto- und Telekommunikationskosten
  - Kosten für Büro-, Arbeits- und Informationsmaterial
  - Geringfügige Wirtschaftsgüter (max. im Wert von 410 EUR)
  - Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
  - GEMA
- 5.6 Das Jugendamt strebt eine gesundheits- und umweltbewusste sowie präventiv wirksame Gestaltung der zu fördernden Angebote an.
- 5.7 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Investitionen für Baumaßnahmen,
  - Anlagengüter über 410 EUR und Abschreibungen auf Anlagengüter und Gebäude,
  - Zinsen, Darlehen sowie Leasingraten,
  - Personalnebenkosten,
  - Sozialversicherungspflichtige Personalkosten,
  - Verwaltungs-/ und Betriebskosten (Ausnahme 6.6),
  - Satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge
  - Bewirtungskosten und
  - Verwertbare Ausgaben (u.a. Flaschenpfand, Kautionen).

## **6 Förderbereiche**

### **6.1. Freizeit- und Erholungsmaßnahmen**

Insbesondere auf der Grundlage des § 11 SGB VIII werden Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit überwiegendem Erholungs- und Freizeitcharakter gefördert.

#### **6.1.1 mehrtägige Freizeit- und Erholungsmaßnahmen**

##### Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl.
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Die Dauer einer Maßnahme beträgt mindestens 2 Tage, wobei An- und Abreisetag als 1 förderfähiger Tag gelten, es soll mindestens eine Übernachtung stattfinden.

#### **6.1.2 Tagesfahrten**

##### Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme
- Die Dauer der Maßnahme beträgt 1 Tag.

##### Förderhöhe:

- 4,00 € je Teilnehmer/-in und Tag
- Bei Gruppen von bis zu 8 Teilnehmenden wird 1 Betreuer/-in, ab dem 9. Teilnehmenden werden 2 Betreuer/-innen, ab dem 17. Teilnehmenden werden 3 Betreuer/-innen, usw., gefördert. Bei geschlechtsgemischten Gruppen soll auf die paritätische Besetzung der Betreuenden geachtet werden.

## **6.2 Projektarbeit**

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sollen zur Entwicklung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen beitragen, die die eigenständige Lebensgestaltung von jungen Menschen fördern. Weiteres Ziel ist die Steigerung der Qualität der (sozial-)pädagogischen Arbeit.

### Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
  - o der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit der Zielgruppe beschreibt und die geplante Teilnehmerzahl enthält
  - o dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Schule, Verein)
  - o dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
  - o der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
  - o der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung
  - o Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
  - o der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Beginn, Ablauf und Ende des Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage.

### Förderhöhe:

- max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500,00 € pro Projekt

## **6.3 Ferienprogramm**

Ein Ferienprogramm beschreibt einzelne Tagesveranstaltungen, welche innerhalb der offiziellen sächsischen Schulferien umgesetzt werden. Maßnahmen innerhalb des Ferienprogramms sollen durch inhaltliche Aktivitäten und gemeinschaftliche Erlebnisse – unter Mitbestimmung und Mitgestaltung junger Menschen – das soziale Verhalten fördern und die Persönlichkeit junger Menschen entwickeln.

### Voraussetzungen:

- Detailliertes Programm der Maßnahme unter Angabe der geplanten Teilnehmer/-innenzahl
- Die Angebote sollen sich hauptsächlich an Schüler/-innen richten.
- Durchschnittlich 5 Teilnehmende je Veranstaltung
- Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens 3 Tage.

### Förderhöhe:

- max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500,00 € pro Maßnahme

## **6.4 Tagesveranstaltungen mit Präventions- und Bildungscharakter**

Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sollen die zielgruppengerechten Bildungs- und Präventionsbedarfe aufgreifen und den niedrighschwelligem Zugang zu außerschulischer Bildung für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Diesen soll eine thematische Zielstellung zugrunde liegen, beispielsweise soziale, kulturelle, gesundheits- und demokratiefördernde Themen sowie Prävention im Sinne des § 14 SGB VIII.

### Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
  - o der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit der Zielgruppe beschreibt und die geplante Teilnehmerzahl enthält
  - o dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Schule, Verein)
  - o dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
  - o der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
  - o der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung

- Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
- der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Die Durchführungsdauer einer Tagesveranstaltung beträgt mind. 4 Stunden.

Förderhöhe:

- max. 125,00 € je Veranstaltungstag

Gefördert werden maximal 4 Veranstaltungstage pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

**6.5 Maßnahmen der Familienbildung**

Zu Maßnahmen der Familienbildung zählen auf der Grundlage des §16 SGB VIII Projekte und Tagesveranstaltungen mit dem allgemeinen Ziel der Förderung der Erziehung in der Familie. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Eltern oder andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können und Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gelöst werden können.

Neben den institutionellen Angeboten in Familienzentren und offenen Angeboten in den Jugendhäusern ist für die Schaffung eines positiven Zugangs zu Eltern und Familien das Zusammenspiel von Kindertageseinrichtungen / Kindertagespflege und Familienbildung unabdingbar.

Für das Zuwendungsverfahren für Maßnahmen der Familienbildung gelten zusätzlich zu Punkt 1 folgende Grundlagen: Aktuelle Fassung des Rahmenkonzeptes „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“ sowie die Fachstandards zum Rahmenkonzept „Frühe Hilfen im Landkreis Leipzig“.

**6.5.1 Projekte der Familienbildung**

Projekte der Familienbildung im Sinne der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie entsprechend des § 16 SGB VIII sollen insbesondere die Erweiterung der Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens, die Befähigung der Eltern zur Teilhabe an Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe und/ oder die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern, fördern.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
  - der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit den Familien beschreibt und die geplante Teilnahmezahl enthält
  - dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Kita, Verein)
  - dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
  - der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
  - der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung
  - Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
  - der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
- Beginn, Ablauf und Ende des Projektes sind genau zu bezeichnen, ein Projekt soll zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.
- Die Dauer eines Projektes beträgt mindestens 3 Tage.

Förderhöhe:

- max. 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500,00 € pro Projekt

Gefördert werden maximal 4 Projekte pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

**6.5.2 Tagesveranstaltungen mit explizitem Bildungscharakter für Familien**

Bildungsveranstaltungen, die der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie dienen, sollen unter Berücksichtigung einer thematischen Zielstellung organisiert werden und so beispielsweise soziale, gesundheitliche, kulturelle oder sportliche Themen für Familien aufgreifen.

Voraussetzungen:

- Pädagogisches Kurzkonzept bestehend aus
  - der Zielstellung der Maßnahme (wer, wo, was), welche insbesondere die inhaltliche Arbeit mit den Familien beschreibt und die geplante Teilnahmezahl enthält
  - dem genauen Ort der Durchführung (z.B. Jugendhaus, Kita, Verein)

- o dem detaillierten Zeitplan für alle Veranstaltungstage
  - o der Zielgruppenbeschreibung und Alter der Adressaten
  - o der konkrete Benennung der (pädagogischen) Ziele der Maßnahme auf der Grundlage einer Bedarfsbeschreibung
  - o Angaben zum/ zur Durchführenden des Projektes und Aufgabenbeschreibung der beantragten Honorarkräfte
  - o der Benennung von Kooperationen
- Die Gruppenstärke beträgt mindestens 5 Teilnehmende.
  - Die Durchführungsdauer einer Tagesveranstaltung beträgt mind. 4 Stunden.

#### Förderhöhe:

- max. 125,00 € je Veranstaltungstag

Gefördert werden maximal 4 Veranstaltungstage pro Jahr und Einrichtung/ ehrenamtlichem Verein/ Projekt.

#### **6.6 Ausstattung von Jugendräumen sowie ehrenamtlich geführten Jugendclubs**

Nach diesem Förderpunkt können für Räume von Jugendverbänden, in denen überwiegend Kinder- und Jugendarbeit geleistet wird, sowie für ehrenamtlich geführte Jugendclubs finanzielle Mittel für deren Ausstattung beantragt werden.

#### Voraussetzungen:

- Auflistung der geplanten Ausstattung
- Ausstattungen werden unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet
- Ausstattungen stehen ausschließlich den Nutzern der Jugendräume zu Verfügung
- Das Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ist zu berücksichtigen.

#### Förderhöhe:

- maximal 300,00 € pro Jahr und Einrichtung

#### Zuwendungsfähige Ausgaben, die der geförderten Maßnahme eindeutig zuzuordnen sind:

- Sachkosten für geplante Ausstattung
- Sachkosten für Renovierung von ehrenamtlichen Jugendclubs
- Betriebskosten im Zeitraum der beantragten Förderung für ehrenamtlich geführte Jugendclubs

#### **6.7 Sachkosten für Offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Schulsozialarbeitsprojekte entsprechend der Teilfachplanung 1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der aktuellen Fassung**

Das Jugendamt des Landkreises Leipzig gewährt Sachkosten in Höhe von maximal 1.000,00 € für projektgebundene Ausgaben des laufenden Geschäfts.

#### **6.8 Kooperationsprojekte**

Das Jugendamt fördert träger- und einrichtungsübergreifende Zusammenarbeit. Unterstützt werden Aktivitäten, Projekte und Angebote mit regionalem Bezug, die unter Beteiligung der Akteure vor Ort geplant und realisiert werden. Die Höhe der Förderung orientiert sich gemäß dieser Förderrichtlinie an der Anzahl der Kooperationspartner sowie an der Anzahl der Veranstaltungstage.

#### Voraussetzung:

- Mindestens ein Kooperationspartner ist ein in der Teilfachplanung 1: Leistungen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung verankertes Angebot der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit entsprechend der §§ 11- 13 SGB VIII.

---

## **7 Verfahren**

- 7.1 Über Art und Höhe der Förderung entscheidet das Jugendamt des Landkreises Leipzig im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 7.2 Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde gewährt. Der Antrag ist an das Jugendamt des Landkreises Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna zu richten. Antragsformulare werden auf der Internetseite [www.lk-l.de](http://www.lk-l.de) ⇒ Behördenwegweiser ⇒ F – Förderung der Jugendhilfe ⇒ Dokumente zur Verfügung gestellt.
- 7.3 Die Antragsstellung muss bis spätestens 1 Monat vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Die Einreichungsfrist endet am 31.10. des lfd. Jahres. Der Fördermittelantrag ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich auf den vorgegebenen Antragsformularen einzureichen.

- 7.4 Der Antrag ist vollständig beim Jugendamt des Landkreises Leipzig einzureichen. Der vollständige Antrag besteht mindestens aus Deckblatt, Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Antragsformular) und einem Konzept (Ausnahmen bilden die Förderpunkte 6.6 und 6.7).
- 7.5 Der Bewilligungszeitraum kann frühestens mit Datum des Antragseinganges im Landratsamt Landkreis Leipzig beginnen.
- 7.6 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 7.7 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bedarf der Genehmigung der Bewilligungsbehörde und kann bei Bedarf im Antrag angekreuzt werden.
- 7.8 Bewilligungen erfolgen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.9 Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, erfolgt die Auszahlung der Zuwendung erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf Antrag. Die angeforderten Fördermittel müssen innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt verwendet werden.
- 7.10 Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme ist bis zum festgesetzten Termin laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er besteht aus einem einfachen Verwendungsnachweis ohne Originalbelege, einem zahlenmäßigen Nachweis (Belegübersicht Formular Verwendungsnachweis), einem Sachbericht (Formular im Verwendungsnachweis) sowie einer Teilnahmeliste (Ausnahmen bilden die Förderpunkte 6.6 und 6.7).
- 7.11 Der Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid ist einzuhalten, d.h. Belege zur Abrechnung dürfen nur aus diesem Zeitraum sein.

---

## **8 Sonstige Bestimmungen**

- 8.1 Die Maßnahme/ das Projekt betreffende Änderungen jeglicher Art (z.B. Zeitraum, Ort, Finanzen) sind unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.
- 8.2 Das Jugendamt Landkreis Leipzig ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung örtlich zu prüfen oder prüfen zu lassen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen müssen mindestens 5 Jahre für eine Nachprüfung zur Verfügung stehen.
- 8.3 Das Jugendamt als Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den in der Richtlinie getroffenen Regelungen festlegen und berichtet dazu dem Jugendhilfeausschuss.

---

## **9 Inkrafttreten**

Die vorliegende „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig (RL Kleinprojekte)“ tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft. Die „Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten im Landkreis Leipzig“ (RL Kleinprojekte) mit Beschluss des Kreistages 2011/150 tritt mit Wirkung vom 31.12.2015 außer Kraft.

Borna, den 09.12.2015

Gez.

**Henry Graichen**

**Landrat**

- Siegel -